

Stadt Dessau-Roßlau – Postfach 14 25 – 06813 Dessau-Roßlau

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

7. September 2022 III / Amt 61

Aktenzeichen

61-1/RPG_Wind/04082022

Bei Antwort/Rückfragen

bitte stets angeben!

Suchraumkulisse für Windenergiegebiete

Ihr Schreiben vom 08.04.2022

Sehr geehrte Frau Schilling,

vielen Dank für die Gelegenheit der Beteiligung am aktuellen Arbeitsstand der Suchraumkulisse für die planerischen Steuerung von Windenergieanlagen (WEA), die der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) eröffnet hat.

Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht eine Verteilung sogenannter "Flächenbeitragswerte" auf die Länder vor. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen sein. Diese Werte leiten sich aus den Ausbauzielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes her und bilden die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab. Bei der Aufteilung des Gesamtziels auf die Bundesländer wurden die je nach Bundesland unterschiedlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie an Land berücksichtigt. In Sachsen-Anhalt sollen bis 2026 zunächst 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie gesichert sein. Bis 2032 steigt der Anteil dann auf 2,2 Prozent bzw. 450 km².

Bitte wählen Sie Ihr Amt aus.

Amt für Stadtentwicklung,
Denkmalpflege und Geodienste

Sitz des Amtes

Gustav-Bergt-Str. 3

06862 Dessau-Roßlau

Postanschrift

Stadt Dessau-Roßlau

Postfach 14 25

06813 Dessau-Roßlau

Auskunft

Herr Ingolf Schmidt

Zi.: 214

Tel. 0340 204-1161

Fax 0340 204-2961

stadtplanung@dessau-rosslau.de

Sprechzeiten

Alle Ämter

Di 08:00–12:00 Uhr

13:30–17:30 Uhr

Do 08:00–12:00 Uhr

13:30–16:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Bürgerbüro

Mo 08:00–16:00 Uhr

Di/Do 08:00–18:00 Uhr

Mi/Fr 08:00–12:00 Uhr

Sa* 08:00–12:00 Uhr

*jeden 2. und 4. Sa im Monat

Bankverbindung

Stadtparkasse Dessau

IBAN DE62 8005 3572

0030 0050 00

BIC NOLADE21DES

Volksbank Dessau-Anhalt eG

IBAN DE82 8009 3574

0001 1390 70

BIC GENODEF1DS1

Gläubiger-

Identifikationsnummer

DE53ZZZ00000050425

Umsatzsteuer-ID

DE254917646

Aktuell sind in Sachsen-Anhalt rund 1,12 % der Landesfläche planungsrechtlich für die Windenergienutzung gesichert bzw. finden sich in Aufstellung (Quelle: <https://mwu.sachsen-anhalt.de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/#c321098>; Stand: 06.09.2022).

Die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten in der Planungsregion umfassen aktuell 0,98 % der Regionsfläche (Quelle: Begründung zum Sachlichen Teilplan Wind, S. 45 ff.). Das entspricht einem Flächenausmaß von 35,9 km² bzw. knapp 8 % der bis 2032 zu sichernden Landesfläche.

Welcher Flächenbeitragswert tatsächlich von der Planungsregion erwartet und wie dieser Wert sich auf das Stadtgebiet von Dessau-Roßlau auswirken wird, ist derzeit nicht ersichtlich. Hier erwartet die Stadt weitere Auskünfte zu nächster Sitzung der Regionalversammlung am 07.10.2022.

Diese Informationen sind auch deshalb erforderlich, da der Gesetzgeber mit dem WindBG erhebliche Änderung im Bau- und Raumordnungsrecht auf den Weg gebracht hat. Denn durch die Integration der gesetzlichen Mengenvorgaben für die Flächenausweisung in das Planungsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) wird vor allem das Ziel verfolgt, die Planung zu beschleunigen und zu vereinfachen. Das wird sich auch auf die Arbeit der in der Planungsregion für die Planungshoheit und die Sicherung der städtebaulichen Entwicklungsziele zuständigen Gemeinden auswirken.

Anlass dazu geben die gesetzgeberischen Mengenvorgaben. Sie sollen die komplexen methodischen Anforderungen an die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten mit Konzentrationswirkung, die von der Rechtsprechung mit Blick auf das sogenannte „Substanzgebot“ entwickelt wurden, ersetzen. Die Privilegierung von Windenergieanlagen wird nunmehr bereits von Gesetzes wegen unter den Vorbehalt ihrer räumlichen Zuweisung entsprechend den Mengenvorgaben gestellt, wenn die Ausweisung der im WindBG vorgegebenen Fläche innerhalb bestimmter Zeiträume abgeschlossen ist. Die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann also nur noch im Falle der Zielerreichung auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.

Den Planungsträgern in den Ländern obliegt die Auswahl der auszuweisenden Flächen. Solange die Flächenziele eingehalten werden, steht es ihnen auch zukünftig frei, für die Windenergie nur solche Flächen planerisch auszuweisen, die einen bestimmten Mindestabstand zu sonstigen Siedlungsbereichen aufweisen. Werden die Ziele verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig (vgl. hierzu Bt.-Drucksache 20/2355 zum WindBG).

Vor diesem Hintergrund ergehen zu den in der Suchraumkulisse ausgewiesenen Flächen folgende in der Anlage beigefügten Hinweise und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christiane Jahn

Amtsleiterin

Anlage: Hinweise und Anregungen zum Arbeitsstand Suchraumkulisse
Windeignungsareale vom 04.08.2022 der RPG ABW

Anlage zum Schreiben der Stadt Dessau-Roßlau vom 07.09.2022

Hinweise und Anregungen zum Arbeitsstand Suchraumkulisse Windeignungsareale vom 04.08.2022 der RPG ABW

Teil vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

Die in der Arbeitskarte dargestellte Suchraumkulisse in unserem Stadtgebiet deckt sich grundsätzlich mit unseren Informationen aus der Erstellung des PV - Konzeptes, wenn die Wohn- und Mischgebiete, das Klinikum sowie gewisse Schutzgebiete nach NatSchG berücksichtigt werden. Eine Abstimmung erfordert indessen die Definition von Flächen mit der Erholungsnutzung. Dazu gehören nach dem Allgemeinverständnis Park- und Kleingartenanlagen sowie die Flächen und Anlagen des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches. Auch die zum Wohnen genutzten Flächen in den Splittersiedlungen dienen der Erholung. Ob sich daraus Änderungen an der Gebietskulisse ergeben, bedarf einer Überprüfung und einvernehmlichen Verständigung auf den Gebietsbegriff.

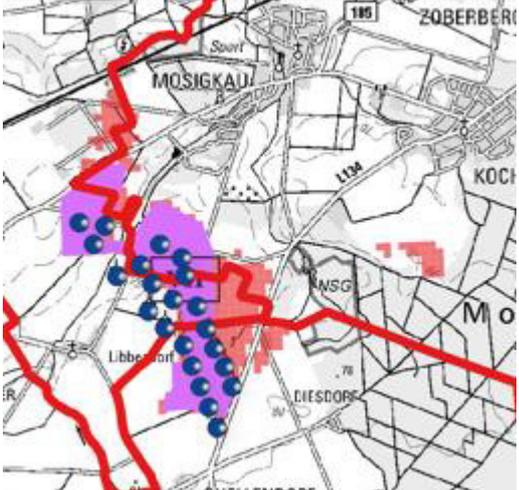
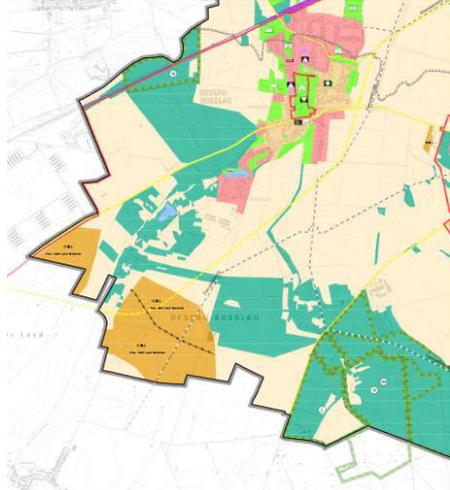
Zudem empfehlen wir, für eine effizientere Beurteilung die Daten über einen geeigneten Austauschdienst so bereitzustellen, dass wir sie in unser Geoportal aufnehmen können.

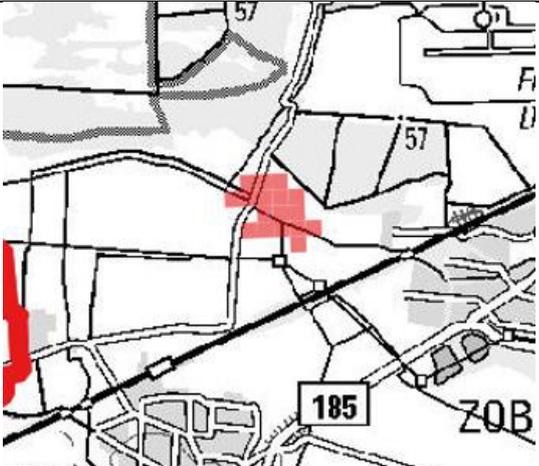
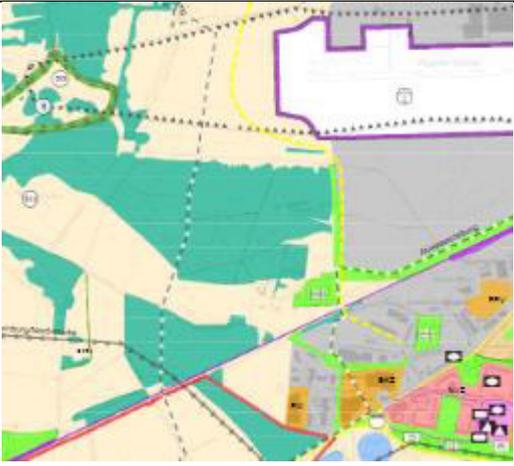
Wir machen zudem darauf aufmerksam, dass die Stadt Dessau-Roßlau derzeit ihr Konzept zur Ausweisung von Eignungsarealen für Freiflächen-PV – Anlagen erarbeitet. In Kürze soll dazu der Entwurf zur Beteiligung den kommunalpolitischen Gremien und anschließend den Behörden und TÖB vorgelegt werden. Nutzungskonkurrenzen können nicht ausgeschlossen und müssen deshalb mit- und aufeinander abgestimmt werden (z. B. Suchräume bei Brambach). Insofern ist zu überlegen, ob die Entwicklung sog. Energieparks, die Wind- und Sonnenkraft miteinander kombinieren, ermöglicht werden kann.

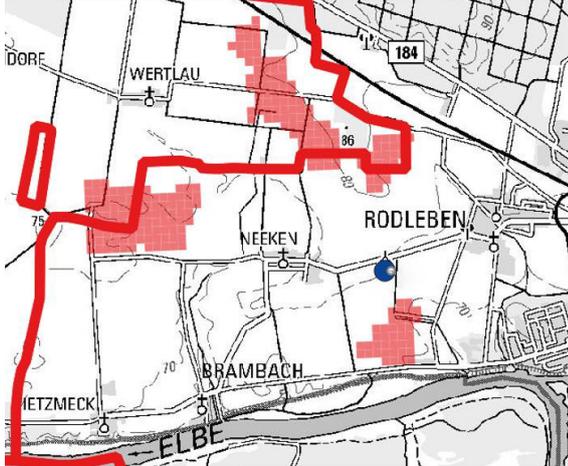
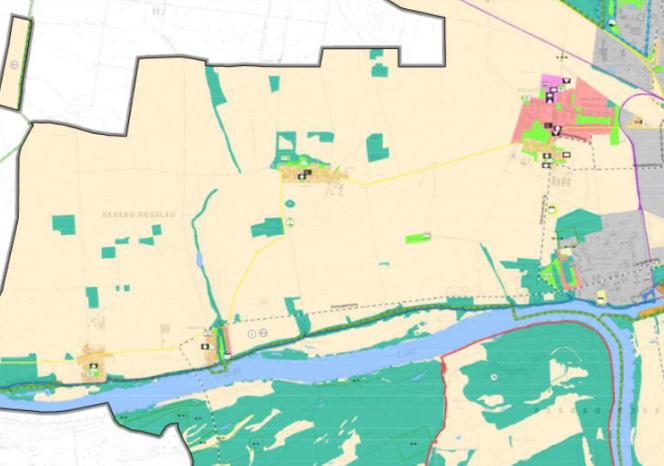
Zudem wird darauf hingewiesen, dass die neuen Regelung im WindBG u.U. dazu führen können, dass die Errichtung neuer WEA als Versorgungsalternative zu PV – Freiflächenanlagen für landesbedeutsame Vorrangstandorte (Industrie- und Gewerbe) bei Erreichen der Flächenwerte nur noch als sonstige Anlagen im Außenbereich zugelassen werden können, wenn keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Hier stellen wir die Frage, ob die Zielstellung der Versorgungssicherheit ggfs. dazu führen kann bzw. muss, kleinere Gebietskulissen auch in der Nähe der o.a. Vorrangstandorte auszuweisen. Mit der Ausweisung der Suchraumkulisse westlich des DHW könnte offenbar ein wichtiger erster Beitrag geleistet werden, sofern das bei einer Würdigung aller öffentlichen Belange vertretbar ist.

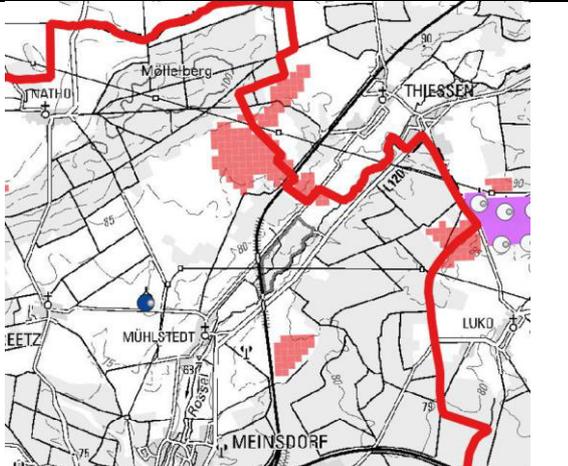
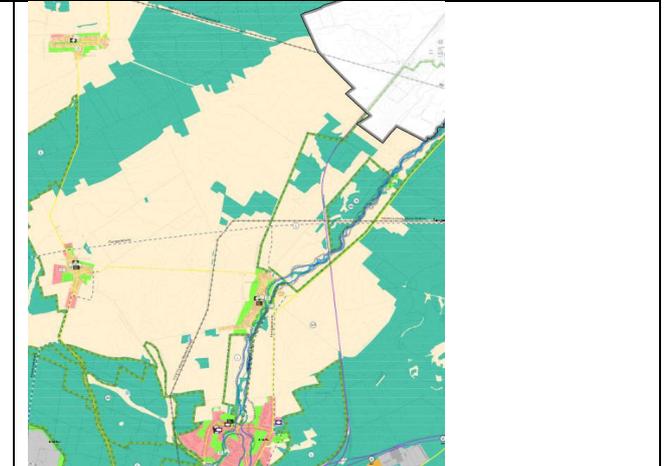
Darüber hinaus sind die gesetzgeberischen Vorstellungen zur verpflichtenden kommunalen Wärmeleitplanung zu berücksichtigen.

Nachfolgend geben wir allgemeine Hinweise zum derzeitigen Planungsrecht in den Suchräumen.

Flächen	Auszug aus dem Vorentwurf des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes
	
<p>Hinweise und Bemerkungen:</p> <p>Die Flächen befinden sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Augenscheinlich werden hauptsächlich Flächen der Landwirtschaft in Anspruch genommen. Auswirkungen auf Waldflächen können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bebauungspläne sind nicht in Aufstellung. Die Erweiterungsareale für das Windvorranggebiet liegen im Denkmalbereich und in Beziehung zum Schloss- und Park Mosigkau als Bestandteil des UNESCO-Welterbegebietes Dessau-Wörlitzer-Gartenreich. Im Vorentwurf des FNP sind daher Höhenbeschränkungen für neue Windenergieanlagen zur Vermeidung von denkmalfachlichen- und rechtlichen Konflikten enthalten.</p> <p>Ebenso zu beachten sind die im Bundesverkehrswegeplan aufgenommene und im Vorentwurf übernommenen OU Mosigkau.</p>	

Flächen	Auszug aus dem Vorentwurf des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes
	
<p>Hinweise und Bemerkungen:</p> <p>Die Flächen befinden sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Augenscheinlich werden hauptsächlich Flächen der Landwirtschaft in Anspruch genommen. Auswirkungen auf Waldflächen können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bebauungspläne sind nicht in Aufstellung.</p>	

Flächen	Auszug aus dem Vorentwurf des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes
	
<p>Hinweise und Bemerkungen:</p> <p>Die Flächen befinden sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Augenscheinlich werden hauptsächlich Flächen der Landwirtschaft in Anspruch genommen. Auswirkungen auf Waldflächen und Flächen mit besonderem Schutzanspruch (z.B. FFH und Vogelschutz) können nicht ausgeschlossen werden. Die Elbe, deren Randbereiche und die großflächigen Ackerflächen bietet hier entsprechenden Lebensräume für geschützte Vogelarten. Bebauungspläne sind nicht in Aufstellung.</p>	

Flächen	Auszug aus dem Vorentwurf des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes
	
<p>Hinweise und Bemerkungen:</p> <p>Die Flächen befinden sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Augenscheinlich werden hauptsächlich Flächen der Landwirtschaft in Anspruch genommen. Auswirkungen auf Waldflächen können nicht ausgeschlossen werden. Flächen für Maßnahmen und Restriktionen des Naturschutzes sind zu beachten. Bebauungspläne sind nicht in Aufstellung.</p>	

Teil Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr

Nach überschlägiger Sichtung der Suchräume sind augenscheinlich keine kommunalen Flächen (auch nicht Bund / Land / BVVG) in der Flächenkulisse enthalten. Lediglich ehem. Wege- und Grabenflächen sind z. T. im kommunalen Eigentum. Die Flächenverfügbarkeit setzt somit hauptsächlich die Zusammenarbeit mit Privaten voraus.

Die Suchräume im Stadtgebiet Dessau-Roßlau betreffen zwar keine Flächen, die für eine Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen vorgesehen sind. Indessen ist die Erweiterung im Bereich der Jokerfläche Coswig kritisch zu prüfen. Hier sind Interessenskonflikte zu vermeiden. Interkommunale Abstimmungen werden hierzu bereits geführt. Eine gewerbegebietsnahe Versorgungsinfrastruktur mit Strom und Wärme aus erneuerbaren Energie wird für die Entwicklung eines nachhaltigen Gewerbegebietes von Vorteil sein.

Teil Umwelt- und Naturschutz

Eine Beurteilung von WEA ist grundsätzlich nur möglich, wenn konkrete Standortdaten vorhanden sind. In Hinblick auf die Suchraumkulisse werden durch die Fachbereiche des Amtes für Umwelt- und Naturschutz nachfolgende Hinweise, Anmerkungen, Erfordernisse sowie begründete Einschränkungen formuliert, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzrechtlicher und artenschutzfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass in dem ersten Arbeitsstand der Suchraumkulisse für neue Windenergiegebiete Schutzgebieten im Bereich Dessau-Roßlau kaum Beachtung geschenkt wurde. Diese sind in die weitere Planung einzubeziehen.

An diesem Punkt soll schon einmal eine unvollständige Liste von vorkommenden windenergieempfindlichen Arten gegeben werden, welche entweder im Umkreis der potenziellen Windenergiegebiete brüten oder deren Zugrouten durch diese gehen. Dies soll frühzeitig Zielkonflikte, welche bei der Genehmigungsplanung auftreten werden, vermeiden.

Im Folgenden die Aufschlüsselung mit ungefähren Entfernungsangaben zur Schutzgebietskulisse.

zwischen Streetz und Natho

LSG Zerbster Nuthetäler (angrenzend)

LSG Spitzberg (angrenzend)

NP Fläming (im Schutzgebiet)

Vergrößerung Gebiet XI

NSG Buchholz (ca. 1.500 m)

FFH-Gebiet Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau (ca. 1.500 m)

NP Fläming (im Schutzgebiet)

nördlich Mühlstedt

LSG Roßlauer Vorfläming (angrenzend)

NP Fläming (im Schutzgebiet)

NSG Buchholz, FFH Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau (unter 600 m)

östlich Mühlstedt

LSG Roßlauer Vorfläming (angrenzend)

NSG Buchholz (unter 700 m)

FFH-Gebiet Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau (unter 700 m)

Schwarzstorch (Brut)

Fischadler (Brut)

Kranich

Singschwan (Brut)

Gebiet ist Zugroute für (Wochenstuben möglich):

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- Mausohr (*Myotis myotis*),
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*).

westlich Tornau

LSG Mittlere Elbe (ca. 800 m)

westlich Neeken

LSG und Biosphärenreservat Mittlere Elbe (ca. 1.700 m)

LSG Zerbster Land

SPA Zerbster Land (unter 500 m)

Singschwan

Zwergschwan

Erwartungsgebiet für die Großstrappe

östlich Brambach

LSG und Biosphärenreservat Mittlere Elbe (angrenzend)

FFH-Gebiet Kühnauer Heide und Elbaue (angrenzend)

SPA Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (angrenzend)

NSG Mittelelbe (angrenzend)

Fischadler

Seeadler

Rotmilan

Schwarzmilan

Weißstorch

südlich Kleinkühnau

NSG Mittelelbe (unter 1.000 m)

LSG und Biosphärenreservat Mittlere Elbe (unter 1.000 m)
FFH Kühnauer Heide und Elbaue (unter 1.000 m)
SPA Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (unter 1.000 m)
Flächennaturdenkmal „Diederings Fichten“ (angrenzend)

Schwarzmilan
Rotmilan

südlich Mosigkau

geschützte Landschaftsbestandteile Prödelteiche (liegen im Gebiet)

Seeadler
Schwarzstorch
Rotmilan (Horststandort unter 1.000 m)
Schwarzmilan (mehrere Horste)
Kranich
Rohrweihe

Hauptzugroute von:

- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*),
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) zbd
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

Eine negative Beeinflussung durch die Erweiterung des Windenergiegebietes würde einen auch zahlenmäßigen höheren Anteil der im Landschaftsplan festgesetzten regional bedeutsame Biotopverbundeinheiten 2.2.3 „Prödelteiche und Rößling“ und 2.2.4 „Brambach und Schindergraben“ schädigen. Sie stellen die Verbindung zwischen der Mosigkauer Heide und dem Waldgebiet, NSG sowie FFH-Gebiet „Brambach“ her. Der geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) „Prödelteiche“ übernimmt die Funktion eines weiteren Trittsteins innerhalb des Verbundes. Eine Unterbrechung dieser Verbindung durch die Errichtung von Windkraftanlage wird nicht akzeptiert werden und steht der Planung des Ökologischen Verbundsystems im Land Sachsen-Anhalt entgegen.

zwischen südlich Mosigkau und südlich Kochstedt

NSG Brambach
LSG Mosigkauer Heide
FFH-Gebiet Brambach südwestlich Dessau

Die Windenergieanlagen zwischen Mosigkau und der Mosigkauer Heide sowie die Gebiete westlich von Roßlau würden voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen. Eine Vergrößerung des vorhandenen Windenergiegebietes sowie eine Neuschaffung solcher in unmittelbarer Nähe der genannten Orte werden abgelehnt. Von daher werden seitens der unteren Naturschutzbehörde auch keine Standorte im Wald vorgeschlagen.

Die Stellungnahmen aus den vorherigen Planungen sind zu beachten.

Untere Wasserbehörde

Grundsätzlich ist der Vorhabenträger selber dafür verantwortlich, bauliche Anlagen gegen schädliche Einflüsse durch Einwirkungen von Wasser zu schützen. Dies kann sowohl das anfallende Niederschlagswasser, anstehendes Grundwasser oder Oberflächenwasser (z. B. durch Überschwemmungen) sein.

Der Themenkomplex der wasserrechtlichen Belange umfasst eine Vielzahl von mit einander verbundenen Bereichen. Dies führt dazu, dass jeder Eingriff eine umfangreiche Einzelfallprüfung erfordert. Dies betrifft sowohl die Windenergieanlage an sich als auch die notwendigen Kabeltrassen.

Zur Standortfindung können die folgenden thematischen Stichpunkte genannt werden:

- Überschwemmungs- und Risikogebiete,
- Lage zu Deichen,
- Wasserschutzgebiete,
- Gewässerrandstreifen,
- Gewässerquerungen,
- Erdaufschlüsse und
- Grundwasserabsenkungen.

Im Zuge einer detaillierten Standortprüfung müssen nicht alle aufgeführten Punkte betroffen sein. Entsprechende Auskünfte können bei der unteren Wasserbehörde eingeholt werden.

Die Lage der möglichen Standorte in Wasserschutzgebieten oder im Überschwemmungsgebiet bzw. Risikogebiet kann auf den vom Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellten nachfolgenden Internetseiten eingesehen werden.

https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de
<https://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html>

Hinweise zu den wasserrechtlichen Belangen

Überschwemmungsgebiet

Befindet sich der Standort nach § 76 WHG¹ in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, so sind die Schutzvorschriften nach § 78 WHG und 78a WHG zu beachten. Die untere Wasserbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen von Verboten nach § 78 und 78a WHG erteilen.

Risikogebiet

Befindet sich der Standort gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten, würde das Grundstück bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ200) überschwemmt werden.

Bauliche Anlagen sind nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu errichten, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollten auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Deiche

Jede Benutzung des Deiches, außer zum Zwecke der Deichunterhaltung, ist gemäß § 96 Abs. 1 WG LSA² verboten.

Zum Deich gehören nach § 94 Abs. 1a WG LSA der Deichkörper, der Deichverteidigungsweg, Deichschutzstreifen und Sicherungsbauwerke wie bspw. Fußberme und Deichseitengräben. Die Schutzstreifen grenzen in einer Breite von 5 m am Deichkörper an.

In Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen und der unteren Wasserbehörde kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Wasserschutzgebiet

Nach § 73 WG LSA setzen die Wasserbehörden Wasserschutzgebiete nach § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG durch Verordnungen fest. In diesen Verordnungen werden Schutzbereiche mit festgelegten Schutzbestimmungen (Festlegung von bestimmten Handlungen) festgesetzt.

Sollte sich der Standort in einem Wasserschutzgebiet befinden, ist zu beachten, dass in der Schutzzone I Arbeiten grundsätzlich verboten sind. In den weiteren Schutzzonen sind bestimmte Handlungen verboten bzw. teilweise durch Genehmigung durch die zuständige Behörde unter Auflagen möglich.

Gewässerrandstreifen

Gemäß § 50 Abs. 2 WG LSA ist es im Gewässerrandstreifen (für Gewässer I. Ordnung – 10 m und für Gewässer II. Ordnung – 5 m von der Böschungsoberkante) verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Die Wasserbehörde kann nach § 50 Abs. 3 WG LSA eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Gewässerquerungen

Die Herstellung und die wesentliche Änderungen von Anlagen nach § 36 WHG, auch Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern, bedürfen nach § 49 WG LSA der Genehmigung durch die Wasserbehörde.

Erdaufschlüsse

Erdaufschlüsse (Arbeiten die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das Grundwasser haben) müssen nach § 49 WHG mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Grundwasserabsenkung

Werden im Zuge der Errichtung neuer Windenergieanlagen Grundwasserabsenkungen notwendig, bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 ff WHG.

Hierfür ist ein formloser Antrag zeitnah bzw. spätestens zwei Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Dessau-Roßlau einzureichen.

Untere Bodenschutzbehörde

Die untere Bodenschutzbehörde kann zu den in der Suchraumkulisse vorgegeben und relativ großen Gebieten keine konkreten Aussagen treffen.

² Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (**WG LSA**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

Angaben zu Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder dahingehende Verdachtsflächen sind erst möglich, wenn konkrete Standorte benannt wurden.

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist gegen die vorgeschlagene Suchraumkulisse grundsätzlich nichts einzuwenden. Durch das Beibehalten des 1.000 m Abstands um „Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung und um Kur- und Klinikgebiete“ können mögliche schädliche Umwelteinwirkungen (hier: erhebliche Belästigungen durch Geräusche oder Schattenwurf) durch den Betrieb der Windenergieanlage bereits bei der Ausweisung zusätzlicher Vorranggebiete für die Windenergienutzung weitestgehend vermieden werden.

Unter welchen immissionsschutzrechtlichen Randbedingungen (z. B. zulässiger Schallleistungspegel, Nachtabsenkung, Schattenwurfabschaltung, etc.) zusätzliche Windenergieanlagen/Windparks am konkreten Standort betrieben werden können, bleibt der gebotenen Einzelfallbetrachtung im Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Teil Tiefbauamt

Anmerkungen und Hinweise (z. B. hinsichtlich Leitungen etc., hier müsste eine separate Absprache mit den jeweiligen Versorgern erfolgen) können erst bei exakter Benennung der Standorte der jeweiligen Anlagen gegeben werden.

Teil Kommunales

Alle Suchräume liegen in Ortschaften der Stadt Dessau-Roßlau. Zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaften betreffen, steht den Ortschaftsräten nach § 84 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA ein Anhörungsrecht zu. Für das Anhörungsrecht der Ortsvorsteherin oder des Orts Vorstehers gilt § 84 Abs. 2 KVG LSA entsprechend, § 86 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA.

Lt. einer jüngst an alle Landkreise und kreisfreien Städte ergangenen Rundverfügung (Nr. 18/2022) ist das Anhörungsrecht zweckentsprechend weit auszulegen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass das Vorhaben seinen Ursprung in der Ortschaft hat. Voraussetzung für das Anhörungsrecht ist keine ausschließliche Betroffenheit einer Ortschaft. Als wichtige Angelegenheiten, die die Ortschaft berühren, können auch Angelegenheiten in Betracht kommen, die mehrere Ortschaften betreffen. In dem Fall besteht eine Anhörungspflicht aber nur, wenn die Angelegenheit einen direkten, individuellen Bezug zur Ortschaft aufweist (OVG LSA, Urt. vom 27. Februar 2020, 2 L 35/18, juris, Rn. 56).

Insofern können aufgrund der Bitte der Geschäftsstelle um eine vertrauliche Behandlung der Arbeitsunterlage derzeit keine Belange aus den Ortschaften vorgetragen werden. Um die Möglichkeit einer frühzeitigen Einbeziehung der Ortschaftsräte und kommunalpolitischen Gremien in den Arbeitsprozess wird dennoch gebeten.

Stellungnahmen der Ortschafts- und Stadtbezirksbeiräte zur Neuaufstellung zur Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“

<p>Fred Kitzing (OBM Großkühnau), Stellungnahme vom 31.10.2022</p>	<p>... vielen Dank für die Möglichkeit uns zu den Absichten der Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur Ausweisung von Wind-Vorranggebieten (Positivplanung) zu äußern.</p> <p>Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz - WaLG) wird gemäß Artikel 5 des Gesetzes am 01. Februar 2023 (BGBl. I 2022 S. 1353) in Kraft treten. Das neue Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) ist ein Baustein, um den Ausbau der Windenergie in Deutschland zu beschleunigen. In Sachsen-Anhalt waren Ende 2021 insgesamt 2.842 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von knapp 5.295 Megawatt in Betrieb. Bei voller Auslastung konnten die Anlagen in etwa so viel Energie wie fünf Kohlekraftwerke erzeugen; allerdings nur in ca. 1.600 Vollbenutzungsstunden pro Jahr. Vor dem Hintergrund, dass in den vergangenen Jahren zu wenig Flächen für Windenergieanlagen ausgewiesen wurden, gibt das Gesetz den Bundesländern Flächenziele vor. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass bundesweit zwei Prozent der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen werden.</p> <p>Eine Auswertung der derzeit ausgewiesenen Fläche zeigt, dass fast alle Länder deutlich mehr Flächen für Windenergie bereitstellen müssen als bisher.</p> <p>Klimaneutralität setzt einen zügigen Ausbau der Windenergie voraus. Bis zum Jahr 2030 muss die installierte Leistung von Windenergieanlagen an Land mindestens 80 GW erreichen, bis zur Klimaneutralität in 2045 müssen es sogar 145 GW werden.</p> <p>Damit der Ausbau der Windenergie deutlich vorankommt und der Naturschutz gewahrt bleibt, hat die Bundesregierung das Bundesnaturschutzgesetz novelliert: Um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, gelten für die artenschutzrechtliche Prüfung nun bundeseinheitliche Standards. Das Gesetz stellt klar, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Landschaftsschutzgebiete können in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden.</p> <p>Aufgrund der besonderen Lage der Doppelstadt im Natura 2000 Gebiet, mit Lage im Naturschutzgebiet „Mittlere Elbe zwischen Mulde und Saale“ und in der Nähe von verschiedenen Weltkulturerbestätten, gibt es bisher im Stadtgebiet vergleichsweise nur sehr wenige WEA, wie zum Beispiel den Windpark Libbesdorf-Quellendorf-Mosigkau mit zukünftig 25 WEA.</p> <table border="1" data-bbox="464 1532 1402 1655"> <tr> <td>Windpark Libbesdorf- Quellendorf- Mosigkau</td> <td>2004 2005 2006 2007 2022-2023</td> <td>64,0</td> <td>25</td> <td>Enercon E-66/18.70 (4x) Enercon E-70 E4 (18x) Vestas V136-4.2MW (1x) Vestas V150-5.6MW (2x)</td> <td>Libbesdorf Quellendorf Mosigkau</td> </tr> </table> <p>Die Gemarkung Großkühnau ist im Raumatlas Sachsen-Anhalt komplett als Vorranggebiet Hochwasserschutz bzw. als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen und kommt somit als Vorrang- und Eignungsgebiet für WEA nicht in Betracht. Dies bestätigt auch die aktuell vorliegende Flächenausweisung der RPG Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.</p>	Windpark Libbesdorf- Quellendorf- Mosigkau	2004 2005 2006 2007 2022-2023	64,0	25	Enercon E-66/18.70 (4x) Enercon E-70 E4 (18x) Vestas V136-4.2MW (1x) Vestas V150-5.6MW (2x)	Libbesdorf Quellendorf Mosigkau
Windpark Libbesdorf- Quellendorf- Mosigkau	2004 2005 2006 2007 2022-2023	64,0	25	Enercon E-66/18.70 (4x) Enercon E-70 E4 (18x) Vestas V136-4.2MW (1x) Vestas V150-5.6MW (2x)	Libbesdorf Quellendorf Mosigkau		



- Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergie
■
- Vorbehaltsgebiete Kultur und Denkmalpflege
■
- Vorbehaltsgebiete Ökologisches Verbundsystem
|||
- Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung
///
- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft
■
- Vorranggebiete Militärische Nutzung
◇◇◇
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung
■
- Vorranggebiete Wassergewinnung
■
- Vorranggebiete Hochwasserschutz
■
- Vorranggebiete Natur und Landschaft
■

Insofern ist die Gemarkung Großkühnau nach der Sichtung der Unterlagen im Hinblick auf die geplanten, möglichen Standorte für WEA nicht betroffen.

Wir bitten diesbezüglich die Stellungnahme der betroffenen Ortsteile Brambach, Mühlstadt, Rodleben, Kleinkühnau und Mosigkau in besonderer Weise zu berücksichtigen.

<p>Jan Düben (OBM Mühlstedt), Stellungnahme vom 26.10.2022</p>	<p>... nach Sichtung der dem OR Mühlstedt zur Verfügung gestellten Unterlagen, vor allem im Hinblick auf die geplante Suchraumkulisse innerhalb der Gemarkung Mühlstedt, ist folgendes festzustellen:</p> <p>Aufgrund der eingehaltenen Mindestabstände zur Wohnbebauung und der topografischen Lage der beiden beabsichtigten Suchräume innerhalb der Gemarkung Mühlstedt, werden derzeit keine Konfliktpunkte erwartet.</p>
<p>Jakob Uwe Weber (OBM Mosigkau), Stellungnahme vom 28.10.2022</p>	<p>Der Ortschaftsrat Mosigkau äußert sich zum o. g. Papier mit folgenden Anmerkungen:</p> <p>Auf dem Gebiet der Ortschaft Mosigkau befinden sich 4 der 22 älteren Anlagen des Windparks Libbesdorf-Quellendorf-Mosigkau (LQM). Darüber hinaus wird der Windpark zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit drei, sogenannten Repowering-Anlagen (Abbau in Dittfurt - Neubau in LQM), erweitert. Die Vorgehensweise in anderen Orten Windräder abzubauen und im Windpark LQM neuzurichten, ist zukünftig für den Ortschaftsrat nicht hinnehmbar.</p> <p>Die bisherige Erweiterung des Windparks LQM hat in der Ortschaft Mosigkau bei Teilen der Bürgerschaft zu einigem Unmut geführt.</p> <p>Folgende Punkte sind auch für uns als Ortschaftsrat unverständlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wieso wird der Bürgerschaft mit Hinweis auf den Denkmalrahmenplan die Installation von Photovoltaikanlagen auf Hausdächern versagt, aber andererseits werden die Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen der Sichtachsen innerhalb des Denkmalgebietes durch Windräder bei den Untersuchungen zu Erweiterung des Windparks LQM nicht berücksichtigt? Abstimmung Ortschaftsrat: 4/0/0 ➤ Die mögliche Unterschreitung der 1000 Meter-Hausgrenze zum Wohngebiet Ziehetal (8 Häuser) wird bei den o. g. Plänen nicht hinreichend beachtet. Abstimmung Ortschaftsrat: 3/0/1 ➤ Im Bereich Umweltschutz werden bereits heute Festlegungen aus den Genehmigungsverfahren, bspw. Stillstandzeiten der Windräder nach Bearbeitung der Ackerflächen zum Schutz des Rotmilans in den Jahren 2020/2021/2022, missachtet. Für diese Verstöße fehlt bei den Genehmigungsbehörden ein Überwachungs- und Meldeverfahren mit entsprechenden Sanktionen bei Verstößen. Abstimmung Ortschaftsrat: 4/0/0 ➤ Das Gebiet Prödelteich befindet sich in einem Schutzgebiet. Die Umweltbelange wurde bei allen bisherigen Genehmigungen von Windrädern im Windpark LQM weggewogen, aber bei eventuellen Maßnahmen zum Hochwasserschutz werden die Schutzbelange des Gebietes immer wieder ins Feld geführt. Abstimmung Ortschaftsrat: 4/0/0 ➤ Im Zusammenhang mit der bisherigen Erweiterung des Windparks LQM wurde in Teilen der Bürgerschaft über das Thema Lärmschutz diskutiert. Sicherlich waren diese Diskussionen auch dem intransparenten Ablauf im Genehmigungsverfahren, bspw. das Aufrechnen von Lärmlasten zwischen Alt- und Neuanlagen, geschuldet.

	<p>Abstimmung Ortschaftsrat: keine Abstimmung, Punkt wurde nur diskutiert</p> <p>FAZIT:</p> <p>Der Ortschaftsrat Mosigkau lehnt mehrheitlich eine Erweiterung über die Grenzen des jetzigen Eignungsgebietes Teilplan Wind 2018 (LQM), wegen der aufgeführten Gründe und Fragestellungen ab.</p> <p>Abstimmung Ortschaftsrat: 4/0/0</p> <p>Zusätzliche Bemerkungen des Ortschaftsrates:</p> <p>Für die Untersuchungsräume zwischen Mosigkau-Zoberberg-Kleinkühnau und Mosigkau-Kochstedt sieht der Ortschaftsrat Mosigkau mögliche Beeinträchtigungen der Ortslage Mosigkau durch Fernwirkungen.</p> <p>Der Ortschaftsrat Mosigkau gibt zu bedenken, dass bei einer Errichtung von Windrädern innerhalb dieser Untersuchungsräume, Mosigkau aus mehreren Himmelsrichtungen mit den Auswirkungen der Windkraftanlagen konfrontiert wäre. Somit wären Dauerbelastungen auch bei wechselnden Windrichtungen für Teile der Ortschaft nicht zu vermeiden.</p>
<p>Andreas Forderer (Mitglied OR Sollnitz), Stellungnahme vom 31.10.2022</p>	<p>... nach gemeinschaftlicher Sichtung der dem OR zur Verfügung gestellten Unterlagen zu der geplanten Schauraumkulisse innerhalb der Gemarkung Sollnitz gibt es aktuell keine zu erwartende bauliche Belastung durch Windenergieanlagen.</p> <p>Weitere Recherchen mit der Bitte um Beachtung ergaben, dass Aufgrund der aktuellen Regelung zur Umlage der Erschließungskosten für erneuerbare Energien die anfallenden Kosten über den regionalen Energieversorger an die regionalen Anlieger umgelegt werden. In der Praxis wird die Region Dessau-Roßlau finanziell mehr belastet als größere Ballungszentren, wo keine Anlagen zur erneuerbaren Energie errichtet werden können.</p>
<p>Heiko Eiß (OBM Streetz/Natho), Stellungnahme vom 30.10.2022</p>	<p>... nach Sichtung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen ist bei der geplanten Suchraumkulisse (74) Gemarkung Streetz darauf zu achten, dass am Waldrand noch ein bewohntes Haus (alte Ziegelei) steht. Ob dadurch später Konfliktpunkte entstehen können, kann ich nicht beurteilen.</p>
<p>Melanie Reichert (Mitglied OR Streetz/Natho), Stellungnahme vom 31.10.2022)</p>	<p>... ergänzend zur Stellungnahme von Herrn Eiß (OBM Streetz/Natho) vom 30.10.2022, möchte ich noch hinzufügen, dass es im Bereich des Suchraumes 2022 auf westlicher Seite des OT Natho, an der Kreisgrenze zu Anhalt-Bitterfeld, seit mehreren ein Seeadlerhorst gibt. In den vergangenen Jahren konnten schon zahlreiche Sichtbeobachtungen gemacht werden. Auch Jungvögel konnten beobachtet werden. Dies ist bei den weiteren Planungen zwingend zu berücksichtigen.</p>
<p>Rita Bahn-Kunze (Vorsitzende SBB Süd/Haideburg/Törten), Stellungnahme vom 28.10.2022</p>	<p>... nach der Sichtung der dem Stadtbezirksbeirat S/H/T zur Verfügung gestellten Unterlagen im Hinblick auf die geplante Suchraumkulisse sind wir für einen möglichen Standort nicht betroffen.</p> <p>Wir bitten diesbezüglich die Stellungnahme der betroffenen Ortsteile in besonderer Weise zu berücksichtigen.</p> <p>Das Schutzgebiet Mosigkauer Heide, ist nicht als Suchkulisse zu befürworten.</p>
<p>Maik Hoßbach (OBM Brambach), Stellungnahme vom 27.10.2022</p>	<p>... nach Einsichtnahme der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen in Bezug auf Vorschlagsflächen für Windenergiegebiete und nach eingehender Beratung des Ortschaftsrates Brambach möchten wir diesbezüglich Stellung nehmen.</p>

	<p>Bezugnehmend auf den Teilplan „Windenergie 2027“ Fläche 44, sind wir einstimmig der Meinung, damit sich direkt angrenzend ein von der Natura 2000 unter Schutz gestellter Auenwald befindet, so das sich hier jegliche weitere Planung für diese Fläche erübrigt.</p> <p>Weiterhin melden wir unsererseits Bedenken an, da wir über keinerlei Informationen verfügen in welcher Anzahl und Abmessungen auf der ausgewiesenen Fläche 25 in naher Zukunft Windenergieanlagen geplant werden.</p>
<p>Britta Grahneis (OBM Kochstedt), Stellungnahme vom 02.11.2022</p>	<p>... der Ortschaftsrat Kochstedt hat sich zu dem Thema beraten.</p> <p>Grundsätzlich stehen wir dem Thema erneuerbare Energien positiv gegenüber. Deswegen hat der Ortschaftsrat Kochstedt auch einstimmig dem Bau einer Photovoltaikanlage in einer Größe von 15600 m2 zugestimmt.</p> <p>Zu der Errichtung von Windrädern in oder um Kochstedt sieht die Resonanz allerdings anders aus. Durch das angrenzende Anhalt-Bitterfeld, welches sehr aktiv an unserer Ortsgrenze bei Rosefeld und Quellendorf mehrere Windräder errichtet hat, sind die Kochstedter erfahren im Umgang mit diesen. Bürger, die im Randgebiet Kochstedts Wohnen klagen über Lärmbelästigung durch die Windräder. Wünschenswert wäre auch, wenn die Menschen der an Windrädern grenzenden Ortschaften als Ausgleich zu den Belästigungen einen preiswerteren Bezug von Strom erhalten würden. Ein weiterer Aspekt ist die massive Zerstörung der Vogelwelt. Durch Windkraftanlagen sterben im Jahr ca.100.000 Vögel. Ein weiterer Aspekt ist die relativ kurze Lebensdauer der Anlagen, da diese nach 20 Jahren auf Grund der endenden finanziellen Förderung durch die EEG Umlage zurückgebaut werden müssen.</p> <p>Wegen der Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild und der Auswirkungen des Infraschalls auf den menschlichen Organismus befürworten wir keinen weiteren Bau dieser Anlagen.</p> <p>Wir lehnen den Bau von Windrädern in oder um Kochstedt ab.</p>